Baden-Württemberg

FINANZAMT OFFENBURG

Finanzamt Offenburg • Postfach 14 40 • 77604 Offenburg

Schatz Elektrotechnik

Kirchstr. 8a

77749 Hohberg

Offenburg, 30.11.2023 GmbH

Steuernummer:

28	14	055/60314
LänderNr.	FANr.	

Sicherheits-Nummer: 28 14 19010219

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß S 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name Schatz Elektrotechnik GmbH	
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Kirchstr. 8a, 77749 Hohberg

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (.Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach S 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 30.11.2023 bis zum 31.10.2026.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des S 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (http://www.bzst.de). Dazu sollendieDaten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichertund bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Dienstsiegel

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

FINANZAMT OFFENBURG

S2-59 Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden SiS unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Baden-Württemberg
FINANZAMT OFFENBURG

Finanzamt Offenburg • Postfach 14 40 • 77604 Offenburg

Offenburg 30.11.2023

Bearbeiterin Frau Wiedemer

Telefon 0781 12026-1062

Aktenzeichen 14055/60314

Schatz Elektrotechnik GmbH

Kirchstr. 8a
77749 Hohberg

SG 19/01

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Schatz Elektrotechnik GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Kirchstr. 8a, 77749 Hohberg

(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen im Sinne des S 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG

ü Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des S 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und ☒ unter der Steuernummer 14055/60314

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE364264425 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (S 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.10.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

FINANZAMT OFFENBURG

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu e ren.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.